



Newsletter Financial Consultant (NFC)
- Fundiertes Wissen und aktuelle Informationen „rund um die Finanzplanung“
für Teilnehmer und Absolventen des Fachseminars Financial Consultant

Der Newsletter Financial Consultant (NFC) wertet vierteljährlich die aktuellen Entwicklungen rund um die Finanzplanung aus. Er vermittelt Hintergrundwissen und geht auf bereits sich abzeichnende Trends in diesem Geschäftsfeld ein. Anlassbezogen werden Änderungen der Gesetzeslage, der Rechtsprechung und Verwaltungsmeinungen (z.B. BMF-Schreiben) praxisbezogen erläutert. Beispiele und Hinweise für die Finanzplanungspraxis veranschaulichen die Ausführungen. Kompetent, präzise und umfassend bringt der NFC die komplexe Materie auf den Punkt.

Die für Sie zusammengestellten Beiträge sind in lockerer Reihenfolge nach Themengebieten gegliedert, die sich an den Handlungskompetenzen des Financial Consultant orientieren. Die Beiträge der vorliegenden Ausgabe finden Sie in der nachfolgenden Übersicht unter den jeweils rot markierten Themengebieten.

Im Namen des NFC-Teams grüßen

F. Meereis

L. Macke

Hinweise an die Leser:

- Der Newsletter Financial Consultant (NFC) erscheint **quartalsweise** und kann **kostenlos** über unsere Homepage unter <http://www.svn.de/bildung-und-karriere/sparkassenakademie-niedersachsen/> bestellt werden: Der Kasten „Financial Consultant“ enthält einen Link, um den Newsletter per Mail zu abonnieren. Ebenso steht dort ein Hinweis zum **Archiv des NFC**, wo Sie zurückliegende Ausgaben des Newsletters finden. Damit haben Sie die Möglichkeit, jederzeit auf das fundierte Wissen und die aktuellen Informationen „rund um die Finanzplanung“ zurückzugreifen.
- Die Autoren haben die Informationen des Newsletters mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die Sparkassenakademie Niedersachsen für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler **keine Haftung** übernimmt.
- Die Informationen dienen der Vertiefung Ihres Hintergrundwissens; bitte beachten Sie, dass Sie gegenüber Kunden **keine Steuerberatung und Rechtsdienstleistung** erbringen dürfen.
- Als Ansprechpartner nehmen wir Ihre Kritik, Vorschläge und Hinweise gerne entgegen: Frank Meereis, mailto: frank.meereis@svn.de oder Lothar Macke, mailto: lothar.macke@svn.de.

Inhaltsübersicht

Themengebiet • Thema	Autor	Seite
1: Finanzplanung • Finanzplanung als ganzheitliche Beratung über alle Lebensphasen positionieren	Hans Nickel	3
2: Geld- und Vermögensmanagement		
3: Steuern in der Finanzplanung • Zwischenstand Reform der Erbschaftsteuer	Andreas Maage	4
• Erstattung der Kapitalertragsteuer bei nachträglich bekannt gewordenen Steuerbefreiungstatbeständen	Hans Nickel	8
• Steuerliche Behandlung von negativen Einlagezinsen	Hans Nickel	9
• Zwei neue BFH-Urteile zu Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen	Hans Nickel	10
4: Recht in der Finanzplanung • Bankgeschäfte mit Kunden unter rechtlicher Betreuung oder Geschäftsunfähigen aus der Sicht des Financial Consultant (Teil 1)	Dominik Pastor	12
5: Immobilienmanagement		
6: Vorsorge- und Risikomanagement		
7: Nachfolgemangement		
8: Beziehungsmanagement		
9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte • China: Drache im Sinkflug oder weiter unter Dampf?	Torsten Windels / Frederik Kunze	16
10: Europäisches Finanzdienstleistungsrecht		
11: Finanz- und Gesellschaftstrends		
12: Sonstige praxisrelevante Informationen • Neue Veranstaltungsangebote der Sparkassenakademie Niedersachsen in Hannover	Dominik Pastor	20
• Literaturverzeichnis (Hans Nickel)	Hans Nickel	23

Themengebiet 1: Finanzplanung

1/1 Finanzplanung als ganzheitliche Beratung über alle Lebensphasen positionieren

(Stand: 14.9.2015 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Der Wettbewerb um den wohlhabenden Privatkunden bleibt weiterhin hoch. Die Mehrzahl der vermögenden Kunden erwartet von ihrer Sparkasse eine ganzheitliche Beratung und Betreuung über alle Lebensphasen, die sämtliche finanziellen Bedürfnisse abdeckt und mögliche Wechselwirkungen zu anderen Bedarfsfeldern (z.B. Vermögensnachfolge, Vermögensverwaltung, Immobilienmanagement) aufzeigt und berücksichtigt (vgl. Faust, 2014, S. 11). Um dieses Ziel zu erreichen, haben sich in der Praxis die nachfolgenden Beratungsphilosophien entwickelt (vgl. Gröger, 2014, S. 17):

- *produktorientierte* Beratung
(z.B. festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Zertifikate)
- *ergebnisorientierte* Beratung
(z.B. freiwerdendes Kapital, Eintritt in den Ruhestand)
- *bedürfnisorientierte* Beratung
(z.B. Altersvorsorge, Alterssicherung)
- *vernetzte problem- und bedürfnisorientierte* Beratung
(= „**ganzheitliche Beratung**“)

„Vermögensinhaber soll fundierte Entscheidungen treffen“

Die auf den Kunden individuell zugeschnittene **ganzheitliche Beratung** möchte Klarheit und Ordnung in die persönliche Finanzsituation des Kunden bringen. Ziel ist es, eine Gesamtstrategie für das Vermögen zu entwickeln. Auf der Grundlage dieser Strategie soll der Vermögensinhaber in die Lage versetzt werden, fundierte und nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen.

„Ganzheitliche Beratung“ zielführender als „Finanzplanung“

Die ganzheitliche Beratung, die als eine **Beratungsphilosophie** verstanden werden sollte, steht für eine professionelle Beratung, die durch einen vernetzten (ganzheitlichen) Ansatz

über die verschiedenen finanziellen Aspekte eines Kunden erreicht wird (vgl. Reitinger, 2014, S. 360).

Unter **vertrieblichen Aspekten** ist es zielführender, eher von *ganzheitlicher Beratung* als von *Finanzplanung* zu sprechen, da der **Begriff „Finanzplanung“ sich nach wie vor in der Praxis und Rechtsprechung nicht entscheidend durchsetzen konnte**. Außerdem ist es mit dem Begriff „ganzheitliche Beratung“ unter Marketinggesichtspunkten einfacher, den Kunden gezielt anzusprechen. Der Slogan „ganzheitliche Beratung trägt zur Verbesserung der Lebensqualität bei“ wird die Kundenbeziehung festigen. Professionelle Leistungsversprechen mit Inhalten wie ganzheitliche Beratungslösungen, Sicherheit und Nachhaltigkeit dürften zur Überzeugung der Kunden beitragen. Ferner wird die gezielte Implementierung und Umsetzung der ganzheitlichen Beratung gerade im Segment der vermögenden Privatkunden nicht unerheblich zum geschäftlichen Erfolg der Sparkasse beitragen.

Themengebiet 3: Steuern in der Finanzplanung

3/6 Zwischenstand Reform der Erbschaftsteuer

(Stand: 21.07.2015 / Autor: Andreas Maage CFP®, Bremer Landesbank)

I. Referentenentwurf

Am 2. Juni 2015 wurde der **Referentenentwurf** zur Überarbeitung der Erbschaft- und Schenkungsteuer auf der Homepage des BMF veröffentlicht. Dieser Entwurf sieht **keine umfassende Reform** der Erbschaft- und Schenkungsteuer vor, sondern eine Korrektur der vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 17.12.2014 angemahnten Punkte.

Dabei ist hervorzuheben, dass es **keine Rückwirkung** geben soll, sondern bis zum Inkrafttreten der Neuerung das bestehende Erbschaftsteuerrecht - wenn auch in Teilen verfassungswidrig – gilt. Als möglicher Termin für das Inkrafttreten wird derzeit der **1.1.2016 gehandelt**, so dass für Übertragungen unter dem alten Recht noch etwa drei Monate Zeit bleiben. Bevor auf einzelne Regelungen im Entwurf eingegangen wird, kann festgestellt werden, dass die Neuregelungen an vielen Stellen wesentlich komplexer und für Übertragung großer Vermögen (über EUR 20 Mio. bzw. EUR 40 Mio.) wohl auch deutlich teurer werden.

Neuregelung für begünstigtes Vermögen

Im bisherigen Erbschaftsteuerrecht wurde auf Ebene des Betriebes die Quote des **Verwaltungsvermögens** ermittelt. Anhand dieser Quote konnte man ermitteln, ob die Regelverschonung greift (Verwaltungsvermögen max. 50 %) oder sogar die Optionsverschonung gewählt werden kann (Verwaltungsvermögen max. 10 %). Dies wird sich drastisch ändern, denn den Begriff des Verwaltungsvermögens sieht der Referentenentwurf nicht mehr vor. Stattdessen gelten Vermögenswerte immer dann als **begünstigtes Vermögen, wenn die Wirtschaftsgüter ihrem Hauptzweck nach (also mehr als 50 %) dem Betrieb dienen**. Um welche Vermögenswerte es sich dabei handelt ist egal.

Beispiel:

Das zu 45 % vom Betrieb genutzte und zu 55 % fremd vermietete Bürogebäude, wird zukünftig nicht zum begünstigten Vermögen gezählt. Bei umgekehrten Verhältnissen (55 % vom Betrieb genutzt und 45 % fremd vermietet) hingegen ist das komplette Bürogebäude begünstigtes Vermögen.

Aus der Begriffsdefinition „begünstigtes Vermögen“ ergibt sich eine **Abgrenzungsproblematik** hinsichtlich einer dem Hauptzweck nach betrieblichen Nutzung. Beibehalten wird die vom Optionsmodell bekannte 10 %-Grenze durch Einführung einer sog. **Unschädlichkeitsgrenze (10 %)**, d.h. bis zu 10 % nicht begünstigtes Vermögen werden dem begünstigten Vermögen zugerechnet.

Junges Vermögen

In **den letzten beiden Jahren** vom Betrieb angeschafftes oder in den Betrieb eingebrachtes Vermögen gilt als junges Vermögen und kann insoweit **kein begünstigtes Vermögen** sein. In der aktuellen Gesetzeslage ist nur das junge Verwaltungsvermögen ausgenommen. Mit Abschaffung des Verwaltungsvermögens gilt die Einstufung dann aber für alle Vermögenswerte.

Neuregelung für das Abschmelzen des Verschonungsabschlages für Großerverbe

Der **Grenzwert für Großerverbe** wird mit **EUR 20 Mio.** beziffert. Diese Größe bezieht sich auf alle Erwerbe innerhalb der letzten 10 Jahre von einer Person. Für „echte“

Familienunternehmen verdoppelt sich der Grenzwert auf **EUR 40 Mio.**. Der Referentenentwurf sieht für diese Verdoppelung mittelstandstypische Regelungen in Satzung oder Gesellschaftsvertrag vor und dies 10 Jahre vor und 30 Jahre nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer. Solche Klauseln sind:

- Beschränkung von Entnahmen und/bzw. Gewinnausschüttungen,
- Übertragung der Anteile nur auf Angehörige (bei Personengesellschaften qualifizierte Nachfolgeklausel),
- Abfindungsregelungen bei Ausscheiden aus der Gesellschaft unter dem gemeinen Wert.

Bei **Überschreitung des Grenzwertes** reduziert sich entweder der Verschonungsabschlag um 1,0 % pro EUR 1,5 Mio. Unternehmenswert, oder der Steuerpflichtige unterwirft sich der sog. **Verschonungsbedarfsprüfung**. Bei einem Erwerb von über EUR 110 Mio. beträgt der Abschlag nur noch 25 % (Regelverschonung: bisher 85 %) bzw. 40 % (Optionsverschonung: bisher 100 %).

Die Verschonungsbedarfsprüfung sieht vor, dass - soweit die Hälfte des verfügbaren Vermögens zur Entrichtung der Erbschaft-/Schenkungsteuer ausreicht - eine Verschonung nicht mehr gewährt wird. Das verfügbare Vermögen setzt sich zusammen aus 50 % des mitübertragenen nicht begünstigten Vermögens, 50 % des bereits bei Erwerb vorhandenen nicht begünstigten Vermögens sowie dem durch Nacherwerb innerhalb von 10 Jahren anfallenden nicht begünstigten Vermögens. Diese Regelung induziert einen hohen Aufwand, da alle Vermögenswerte (auch die bereits im Vermögen des Erben vorhandenen) bewertet werden müssen.

Lohnsummenregelung

Die grundsätzlichen Lohnsummenregelungen mit 400 % bei Regel- und 700 % bei Optionsverschonung bleiben grundsätzlich bestehen und gelten nunmehr für Betriebe mit mehr als 10 Mitarbeitern (bisher mehr als 20). Liegt die Mitarbeiterzahl zwischen 4 und 10 beträgt die Mindestlohnsumme 250 % bzw. 500 %.

II. Kabinettsbeschluss vom 8. Juli 2015

Das Bundeskabinett hat den **Referentenentwurf an einigen Punkten verändert**. So will das Kabinett, dass die Neuregelung nicht zu einem fixen Termin (z.B. 1.1.2016), sondern am Tag

der Verkündung in Kraft tritt. Darüber hinaus sieht der Beschluss die Anhebung der Grenzwerte für Großverträge auf EUR 26 Mio. bzw. EUR 52 Mio. vor. Ebenfalls erhöht werden soll die Grenze, ab der nur noch ein reduzierter pauschaler Bewertungsabschlag gewährt wird, nämlich auf EUR 116 Mio. mit Verschonungsabschlag von 20 % bei Regel- und 35 % bei Optionsverschonung. Im Kabinettsbeschluss enthalten ist eine weitere Regelung hinsichtlich der Lohnsummenklausel. So wird bei einer Mitarbeiteranzahl von 11 bis 15 (hier wird von Kleinunternehmen gesprochen) die Lohnsummenklausel nur 300 % bzw. 565 % betragen.

III. Fazit

- Die Verschonungsregelungen von Betriebsvermögen bleiben grundsätzlich bestehen.
- Teilweise gehen die Neuregelungen über die vom BVerfG genannten Anforderungen hinaus.
- Die Komplexität und der damit verbundene (bürokratische) Aufwand nehmen zu.
- Es werden teilweise sehr lange Fristen bei der Bedürfnisprüfung eingeführt.
- Bei der Bedürfnisprüfung wird auch Privatvermögen berücksichtigt, dadurch ergibt sich eine deutliche Verschärfung der Verschonungsregeln.

IV. Ausblick

Bisher liegt noch kein Gesetzentwurf vor, d.h. sowohl der Referentenentwurf als auch der Kabinettsbeschluss sind die Grundlagen der weiteren Abstimmungsgespräche zwischen Bund und Ländern. Denn die **Erbchaftsteuer ist eine Ländersteuer**, die allerdings **in einem Bundesgesetz** geregelt ist. Dies hat in der Vergangenheit zu erhöhtem Abstimmungsbedarf und einem breiten politischen Meinungsbild geführt. Diese Diskussion wird sich nach der Sommerpause sicher verstärken, daher kann noch nicht abgesehen werden, ob das Gesetz vor der vom BVerfG gesetzten Deadline 30.06.2016 zu Stande kommt oder wie bei der letzten Reform zum 1.1.2009 sozusagen in letzter Minute.

3/7 Erstattung der Kapitalertragsteuer bei nachträglich bekannt gewordenen Steuerbefreiungstatbeständen

(Stand: 14.9.2015 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Durch das Zollkodex-Anpassungsgesetz (ZKAnpG) vom 22.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2417) ist § 44b Abs. 5 EStG für nach dem 31.12.2014 zufließende Kapitalerträge um einen neuen Satz 3 ergänzt worden. Danach haben die zum Steuerabzug Verpflichteten nachträglich vorgelegte Anträge und Bescheinigungen des Steuerpflichtigen beim Steuerabzug bis zur Erteilung der Steuerbescheinigung zu berücksichtigen. Mit Schreiben vom 31.8.2015 zur Erstattung der Kapitalertragsteuer bei nachträglich bekannt gewordenen Steuerbefreiungstatbeständen äußert sich das BMF zum maßgeblichen Zeitpunkt sowie zu den zu berücksichtigenden Nachweisen wie folgt (abrufbar unter: www.bundesfinanzministerium.de/Abgeltungsteuer):

„Legt der Gläubiger der Kapitalerträge der auszahlenden Stelle (z.B. einen Freistellungsauftrag, eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung) bis zum Zeitpunkt der technischen Erstellung der Steuerbescheinigung - spätestens bis zum 31.1. des Folgejahres - für das betreffende Kalenderjahr vor, so hat diese einen bereits vorgenommenen Steuerabzug zu korrigieren.“

Was gilt für später vorgelegte Bescheinigungen?

Nach diesem Zeitpunkt kann der zum Steuerabzug Verpflichtete eine Korrektur des Steuerabzugs vornehmen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung (§ 44b Abs. 5 Satz 1 EStG).

Sind Bescheinigungen auch bei bereits aufgelösten Konten und Depots zu berücksichtigen?

Bei bereits aufgelösten Konten und Depots ist es nicht zu beanstanden, wenn nachträglich eingereichte Bescheinigungen, Freistellungsaufträge und Nichtveranlagungs-Bescheinigungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Hinweise für die Finanzplanungspraxis

Der in der Finanzplanung tätige Mitarbeiter sollte verschiedene steuerliche Termine kundenorientiert beachten. Soweit ein Kunde beispielsweise einen am Jahresende bestehenden Verlust nicht auf das Folgejahr zur Nutzung bei dem konto-/depotführenden

Institut übertragen will, kann er die Ausstellung einer Verlustbescheinigung beantragen (vgl. Dahm/Hamacher/Haustein, 2009, S. 33). Der unwiderrufliche Antrag auf Erteilung einer Verlustbescheinigung muss bis zum 15.12. des laufenden Jahres der auszahlenden Stelle zugehen (§ 43a Abs. 3 Satz 5 EStG).

3/8 Steuerliche Behandlung von negativen Einlagezinsen

(Stand: 14.9.2015 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Der deutsche Staat verdient mit seinen hohen Schulden angesichts der historisch niedrigen Zinsen seit längerem Geld. Inzwischen weisen einige Unternehmensanleihen negative Renditen auf. Aus Sicht des Steuerpflichtigen stellt sich die Frage, wie negative Einlagezinsen steuerlich behandelt werden. Zu diesem interessanten Sachverhalt hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 27.5.2015 zur steuerlichen Behandlung von negativen Einlagezinsen und von Zinsen auf rückerstattete Kreditbearbeitungsgebühren (abrufbar unter: www.bundesfinanzministerium.de/Abgeltungsteuer) Stellung bezogen. Das BMF kommt zu folgendem Ergebnis:

„Behält ein inländisches Kreditinstitut negative Einlagezinsen für die Überlassung von Kapital ein, stellen diese negativen Einlagezinsen keine Zinsen i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG dar, da sie nicht vom Kapitalnehmer an den Kapitalgeber als Entgelt für die Überlassung von Kapital gezahlt werden. Wirtschaftlich gesehen handelt es sich vielmehr um eine Art Verwahr- oder Einlagegebühr, die bei den Einkünften aus Kapitalvermögen als Werbungskosten vom Sparer-Pauschbetrag gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG erfasst sind.“

Bewertung des BMF-Schreibens

Das wirtschaftlich neu auftretende Phänomen der negativen Zinsen stellt eine Herausforderung bei der Ertragsbesteuerung dar. Die im BMF-Schreiben vertretene Auffassung, wonach es sich bei negativen Zinsen um eine Art Verwahr- oder Einlagegebühr handelt, wird auch in der bisher spärlich dazu veröffentlichten Fachliteratur geteilt. Für die Einkommensteuer könnte dies bedeuten, dass solche „Einlagegebühren“ im Rahmen der Gewinneinkünfte als Betriebsausgaben und bei den Überschusseinkünften als Werbungskosten behandelt würden, sofern diese im Zusammenhang mit der Einkünfterzielung einer Einkommensart stehen (Patzner/Joch, 2015, S. 222).

Abzugsverbot für Werbungskosten

Für einen privaten Kapitalanleger wäre jedoch im Rahmen der Kapitaleinkünfte über den Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG) hinaus ein negativer Zins im Ergebnis nicht abziehbar, es sein denn, dieser wäre einer anderen Einkunftsart zuzurechnen (ebenda, S. 222). Allerdings könnte das Werbungskosten-Abzugsverbot i.S.d. § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG u.U. einen Verstoß gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beinhalten.

Keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung

In seinem Urteil vom 1.7.2014 zu den nachträglichen Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nach Veräußerung einer Beteiligung hat der BFH keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Werbungskosten-Abzugsverbots (BFH-Urteil vom 1.7.2014 - VIII R 53/12, in: Der Betrieb, 67. Jg., 2014, S. 2383 - 2386, hier S. 2384). Mit der Gewährung des Sparer-Pauschbetrags in Höhe von 801 Euro hat der Gesetzgeber jedoch eine verfassungsrechtlich grundsätzlich anzuerkennende Typisierung der Werbungskosten bei den Beziehern niedriger Kapitaleinkünfte sowie mit der Senkung des Steuertarifs von bisher bis zu 45 % auf nunmehr 25 % zugleich eine verfassungsrechtlich anzuerkennende Typisierung der Werbungskosten bei den Beziehern höherer Kapitaleinkünfte vorgenommen (BFH-Begründung, S. 2384).

3/9 Zwei neue BFH-Urteile zu Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen

(Stand: 14.9.2015 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Der Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen, die dem Inhaber ein Recht auf Auslieferung von Gold gewähren, ist nach Ablauf der Veräußerungsfrist von einem Jahr zwischen Anschaffung und Veräußerung der Wertpapiere nicht steuerbar. Dies hat der BFH in München mit zwei Urteilen vom 12.5.2015 (VIII R 4/15, VIII R 35/14) entschieden (abgedruckt in: Der Betrieb, 68. Jg., 2015, S. 2056 - 2058). Im Revisionsverfahren VIII R 4/15 wurden die Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen durch Aushändigung des verbrieften Goldes eingelöst, im Verfahren VIII R 35/14 über ein Jahr nach Anschaffung mit Gewinn veräußert.

BFH-Urteil VIII R 4/15

Nach dem BFH-Urteil VIII R 4/15 handelt es sich bei dem vom Kläger eingelösten Xetra-Gold nicht um eine Kapitalforderung i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. Abs. 1 Nr. 7 EStG, da sie auf die Lieferung einer Sache gerichtet ist. Der Anspruch des Klägers auf die Lieferung von Gold wird auch nicht dadurch zu einer Kapitalforderung, dass er nach den Emissionsbedingungen die Möglichkeit hatte, Xetra-Gold am Sekundärmarkt zu veräußern (BFH-Begründung, S. 2056). Die Rückgabe der Inhaberschuldverschreibung und die Lieferung des Goldes könnten danach allenfalls zu einer Besteuerung nach § 22 Nr. 2, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG führen. Im Streitfall ist die insoweit maßgebliche Jahresfrist zwischen Anschaffung und Veräußerung unstrittig überschritten (ebenda, S. 2057).

BFH-Urteil VIII R 35/14

Nach dem BFH-Urteil VIII R 35/14 führt der vom Kläger erzielte Gewinn aus der Veräußerung von Xetra-Gold nicht zu steuerbaren Einkünften aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG, da die Schuldverschreibung nicht als sonstige Kapitalforderung i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu beurteilen ist (ebenda, S. 2057).

Unter den Begriff der Kapitalforderung i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG fallen alle auf eine Geldleistung gerichteten Forderungen. Nicht darunter fallen allerdings Ansprüche auf die Lieferung anderer Wirtschaftsgüter, insbesondere auf eine Sachleistung gerichtete Forderung (ebenda, S. 2058).

Im Ergebnis sind der Erwerb und die Einlösung oder der Verkauf von Xetra-Gold wie ein unmittelbarer Erwerb und unmittelbarer Verkauf physischen Goldes zu beurteilen. Im Streitfall ist die insoweit maßgebliche Jahresfrist zwischen Anschaffung und Veräußerung jedoch überschritten, sodass auch die Voraussetzungen für eine Besteuerung nach dieser Vorschrift nicht erfüllt sind (ebenda, S. 2058).

Auffassung der Finanzverwaltung

Werden Inhaberschuldverschreibungen veräußert oder eingelöst, die einen Lieferanspruch auf Gold oder einen anderen Rohstoff verbriefen und durch Gold oder einen anderen Rohstoff in physischer Form nicht gedeckt sind, sind die Einnahmen Einkünfte i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG. Entsprechendes gilt bei verbrieften Ansprüchen, die börsenfähige

Wertpapiere darstellen, auch wenn der Lieferanspruch in physischer Form gedeckt ist (BMF-Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 9.10.2012, Rz. 57).

Hinweise für die Finanzplanungspraxis

Es bleibt abzuwarten, wie das Bundesfinanzministerium auf die beiden neuen BFH-Urteile zur Besteuerung von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen reagieren wird. Denkbar ist etwa, dass die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG geändert werden könnte. Die Änderung könnte wie folgt lauten: Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen **und Sachlieferungen** jeder Art. Im Rahmen von Präsentationsgesprächen sollte der betroffene Kunde auf die neue BFH-Rechtsprechung zur Besteuerung von Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen aufmerksam gemacht werden.

Themengebiet 4: Recht in der Finanzplanung

4/6 Bankgeschäfte mit Kunden unter rechtlicher Betreuung oder Geschäftsunfähigen aus der Sicht des Financial Consultant (Teil 1)

(Stand: 07.09..2015 / Autor: Ass. jur. Dominik Pastor)

Ausgangssituation

Der demografische Wandel macht auch vor den Sparkassen nicht halt. Altersbedingt hatten Ende 2013 1,3 Mio. Menschen in Deutschland einen rechtlichen Betreuer. Zudem steigt insbesondere die Anzahl demenzieller Erkrankungen an. Daraus ergeben sich sowohl psychologisch-praktische Probleme im zwischenmenschlichen Kontakt als auch rechtliche und finanzielle Risiken bei Verträgen mit möglicherweise geschäftsunfähigen Kunden.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat kürzlich entschieden, dass der „gute Glaube“ an die volle Geschäftsfähigkeit eines Menschen nicht geschützt ist, selbst wenn für den Vertragspartner die Geschäftsunfähigkeit oder eine bestehende Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt (dazu sogleich) nicht erkennbar waren (BGH, Urt. v. 21.04.2015 – XI ZR 234/14). Verträge oder Auszahlungen sind unheilbar nichtig.

Betreuung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

Menschen mit einem rechtlichen Betreuer gelten zunächst grundsätzlich weiterhin als voll geschäftsfähig. Das Rechtsinstitut der „Betreuung“ (in Kraft getreten zum 01.01.1992) sollte gerade die frühere „Entmündigung“ abschaffen und der betroffenen Person lediglich eine praktische sowie rechtliche Hilfestellung geben. Daher können Betreuer und Betreuter weiterhin parallel handeln. Bankgeschäfte kann der Betreuer nur dann für den Betreuten vornehmen, wenn ihm auch der Aufgabenkreis der „Vermögenssorge“ übertragen ist.

Soweit der betroffene Kunde zuvor wirksame Vollmachten erteilt hat, wird eine Betreuung für ihn vom Betreuungsgericht grundsätzlich nicht eingerichtet (vgl. § 1896 Abs. 2 BGB). Der Financial Consultant sollte vor diesem Hintergrund als bestmögliche Absicherung für den Kunden eine notarielle Generalvollmacht, die bei Bedarf auch Grundstücksgeschäfte abdecken kann, in Kombination mit einer zusätzlichen Sparkassen-Vorsorgevollmacht (DSV-Vordruck 182.335.000) empfehlen.

Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB)

Soweit für den Betreuten jedoch vom Gericht ein „Einwilligungsvorbehalt“ angeordnet wurde, wird dieser rechtlich betrachtet einem beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen gleichgestellt. Vertragsabschlüsse oder Auszahlungen bedürfen dann – zum Schutz des Betreuten – der Genehmigung des Betreuers und sind ohne Genehmigung unwirksam. In der Sparkassenpraxis wird daher der Kontoeröffnungsantrag vom Betreuten überhaupt nicht unterschrieben (sondern nur vom Betreuer) und spätere Bankgeschäfte (z.B. Auszahlungen) ausschließlich mit dem Betreuer abgewickelt.

Aktuelle Rechtsprechung zur Demenzerkrankung

Demenzerkrankungen dürften derzeit zu den häufigsten Krankheitsbildern zählen, die zu einer Geschäftsunfähigkeit führen können und ggf. eine Betreuung (mit Einwilligungsvorbehalt) zur Folge haben. Medizinisch fundiert kann die Krankheit letztlich nur von einem Facharzt diagnostiziert werden. Zum rechtlichen Verhältnis von Demenzerkrankung und Geschäftsfähigkeit hat kürzlich das OLG München wie folgt geurteilt: Bereits bei einer nur mehrere Monate andauernden chronischen Demenz ist im Zweifel von dauerhafter Geschäftsunfähigkeit auszugehen, da sog. „lichte Momente“ medizinisch praktisch nicht mehr nachweisbar seien (vgl. OLG München, Beschluss v.

01.07.2013, 31 Wx 266/12; besprochen in NJW-Spezial, Heft 20/2014, S. 615). Sofern eine diagnostizierte Demenzerkrankung beim Kunden bekannt ist, ist aus rechtlicher Sicht bei Verträgen oder Auszahlungen somit eine gewisse Vorsicht geboten. Zudem ist der „gute Glaube“ an die Geschäftsfähigkeit – nach o.g. BGH-Rechtsprechung – nicht geschützt. Häufig werden diese Kunden jedoch bereits einen Bevollmächtigten (siehe oben zum Verhältnis von Betreuung und Vollmacht) oder aber einen rechtlichen Betreuer haben, mit dem die Sparkasse dann z.B. Anlagegeschäfte tätigt.

Geldanlage vermögenger Kunden unter Betreuung

Der Betreuer ist nach den gesetzlichen Anlagevorschriften grundsätzlich zur verzinslichen und mündelsicheren Anlage von Betreutengeldern verpflichtet. Dazu zählen in der Sparkassenpraxis schwerpunktmäßig die sparkasseneigenen Anlageformen (nach § 1807 Abs. 1 Nr. 5 BGB: Termineinlagen, Spareinlagen, Sparbriefe/Zertifikate, Sparkassen-Inhaberschuldverschreibungen, u.a.) sowie die verschiedenen Bundeswertpapiere (§ 1807 Abs. 1 Nr. 2 BGB) oder (Hypotheken-)Pfandbriefe (§ 1807 Abs. 1 Nr. 4 BGB). Daneben eröffnet § 1811 BGB dem Betreuer die Möglichkeit, Gelder auch in nicht mündelsicheren Formen anzulegen.

Diese sog. „andersartigen Anlagen“ können dem Betreuer im Rahmen der ihm obliegenden wirtschaftlichen Vermögensverwaltung (vgl. § 1811 S. 2 BGB) insbesondere bei größeren Vermögen einerseits höhere Ertragschancen und eine stärkere Anlagenstreuung bieten, andererseits haben diese Anlagen regelmäßig ein höheres Verlustrisiko. Unter den Katalog der „andersartigen Anlagen“ fallen z.B. Investmentanteile (auch Geld- oder Rentenfonds) sowie festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, aber auch Kapitallebensversicherungen.

Umschichtungspflicht des Betreuers?

Der Betreuer hat bei Amtsannahme nicht zwingend eine Umschichtung in ausschließlich mündelsichere Anlagen vorzunehmen. Er hat jedoch nach eigenem Ermessen zu überprüfen, ob die vorgefundenen Altanlagen hinsichtlich Rentabilität, Sicherheit und Liquidität im Interesse des Betreuten liegen und seiner konkreten Lebenssituation noch entsprechen. Nach den Prinzipien des Betreuungsrechts hat der Betreuer etwaige Anlagewünsche des Betreuten zu berücksichtigen, soweit diese dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderlaufen (vgl. § 1901 Abs. 3 BGB).

Anlagegenehmigung des Betreuungsgerichts

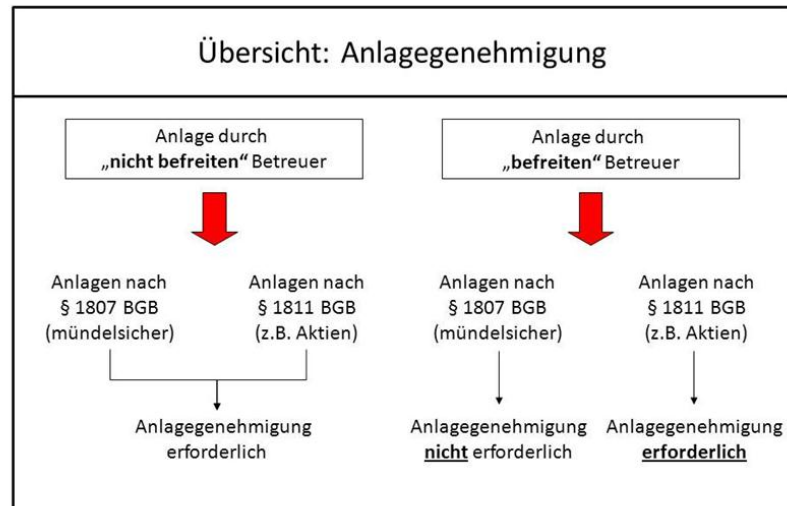
Die Genehmigungspflicht für „andersartige Anlagen“ (nach § 1811 BGB) gilt für alle Betreuerarten – und damit selbst für die sog. „befreiten Betreuer“ (z.B. Kinder, Ehegatte, Eltern, Vereins- und Behördenbetreuer). Die Genehmigungspraxis der Gerichte zeigt sich diesbezüglich sehr unterschiedlich und praktisch nicht vorhersehbar. Vielfach lässt

sich eine Tendenz zur Genehmigung von ausschließlich mündelsicheren Anlagen ausmachen. „Andersartige Anlagen“ werden dementsgegen von vielen Gerichten nur sehr zurückhaltend genehmigt oder auch kategorisch ausgeschlossen (vgl. zur gerichtlichen Genehmigungspraxis bei „andersartigen Anlagen“ aktuell z.B.: LG Lübeck, Beschl. v. 05.05.2015 – 7 T 157/15). Ein Kreditinstitut hat nach Rechtsprechung und Literaturansicht keine Prüfungspflicht, ob der Betreuer die gesetzlichen Anlagevorschriften tatsächlich eingehalten hat. Daher lassen sich Kreditinstitute vermehrt diese Genehmigungen auch nicht mehr vorlegen, da das Anlagegeschäft selbst ohne gerichtliche Genehmigung wirksam ist.

In der Beratungspraxis sollte aber dennoch – zusätzlich zur ohnehin vorzunehmenden WpHG-Aufklärung – zur Vermeidung eigener Haftungsrisiken gerade einem regelmäßig weniger erfahrenen ehrenamtlichen Betreuer ein Hinweis auf eine mögliche Schadenersatzpflicht gegeben werden. Diese kann eintreten, falls das Gericht nachträglich – etwa im Rahmen der Rechnungslegung des Betreuers – das nicht genehmigte Anlagegeschäft missbilligen sollte, insbesondere z.B. bei zwischenzeitlichen Kursverlusten.

Praxisempfehlung

Der Financial Consultant sollte daher gerade dem unerfahrenen Betreuer raten, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts eine gerichtliche Genehmigung einzuholen (sog.



Vorgenehmigung). Hierbei hilfreich zwecks Aufbereitung des Genehmigungsantrages ist eine regelmäßig aktualisierte Urteils-Liste des „Bundesverband Investment und Asset Management“ zu bereits genehmigten Anlagegeschäften:

<http://www.bvi.de/kapitalanlage/privatanleger/muendelgeld/muendelgeld-liste> .

Dabei darf nicht verkannt werden, dass es das „pauschal mündelsichere Wertpapier“ juristisch gesehen nicht gibt, sondern stets eine einzelfallabhängige gerichtliche Entscheidung unter Berücksichtigung der individuellen Vermögensverhältnisse des Betreuten zugrunde liegt. Im Hinblick auf die Dauer des Genehmigungsverfahrens muss sich der Betreuer jedoch ein etwaiges zwischenzeitliches Kursänderungsrisiko vergegenwärtigen. Hierbei bedarf es im Einzelfall einer sorgfältigen Abwägung.

Beabsichtigt der Betreuer, die **angelegten Gelder wieder zu veräußern**, sind dann die rechtlichen Besonderheiten der ebenfalls beim Betreuungsgericht einzuholenden **Verfügungsgenehmigung** zu beachten. Diese Thematik wird **in der nächsten Ausgabe** des NFC als **Teil 2** behandelt.

Themengebiet 9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte

9/3 China: Drache im Sinkflug oder weiter unter Dampf?

(Stand: 07.09.2015 / Autoren: Torsten Windels, Frederik Kunze, NORD/LB Research/Volkswirtschaft, Economics & Strategy)

Im Zuge der Turbulenzen am chinesischen Aktienmarkt sowie der plötzlichen Abwertung des Renminbi gegenüber dem US-Dollar rückte die **Angst vor einer harten Landung** der weltweit **zweitgrößten Volkswirtschaft** rund um den Globus in den Fokus der Marktteilnehmer. Die Befürchtung, China könne ein schmerzlicher Einbruch der Wirtschaftsaktivität bevorstehen, hat sowohl den Aktienmärkten als auch den Rohstoffnotierungen zugesetzt. Grundsätzlich ist diese Reaktion nicht überraschend. Allerdings sind die **Verwerfungen an den Kapital- und Finanzmärkten** von der **konjunkturellen Verfassung** Chinas zu trennen und können somit nicht als alleinige Indikation für die tatsächliche Lage im Reich der Mitte herangezogen werden.

Chinas Wachstumstempo hat sich in den letzten Jahren merklich reduziert. Auch wenn sich diese Entwicklung mit Sättigungseffekten erklären lässt, wird sie vielfach mit der Angst vor einer harten Landung in Verbindung gebracht. In Zahlen müsste von einem „Hard Landing“ ausgegangen werden, wenn sich das BIP-Wachstum plötzlich auf deutlich weniger als 6,0% Y/Y

abschwächt. Doch was macht diese Entwicklung so gefährlich? Für Peking steht hier sicherlich die Beschäftigungssituation im Fokus. Ein rasanter Anstieg der Arbeitslosigkeit hätte nicht nur gesellschaftliche Konsequenzen. Auch der Umbau des Wachstumsmodells, das bisher zu einem großen Anteil auf Exporten sowie einer umfangreichen Ansiedlung ausländischer Unternehmen fußt und sich nun stärker auf die Binnennachfrage fokussieren soll, wäre damit kaum darstellbar. Für den Rest der Welt würde einer der bedeutendsten globalen Nachfrager von Gütern und Dienstleistungen ausfallen. Die Turbulenzen am deutschen Aktienmarkt haben vor Augen geführt, dass die Marktteilnehmer auch hierzulande ein „**Hard-Landing-Szenario**“ fürchten; **doch bleibt dies nach unserer Auffassung extrem unwahrscheinlich**. So wird Peking einen Einbruch der Wirtschaftsaktivität abwenden und dafür – sofern notwendig – umfangreiche Konjunkturlösungen auf den Weg bringen. Entsprechend gehen wir auch weiterhin von einem BIP-Wachstum im laufenden Jahr von 7,0% aus. Allerdings dürfte der Umbau des Wachstumsmodells auf Kosten einer Aufrechterhaltung des Wachstumstempos ins Stocken geraten.

Neben der BIP-Wachstumsvorgabe von derzeit 7% arbeitet Peking auch mit einer **Zielteuerungsrate** bei den Verbraucherpreisen. Für das Jahr 2015 peilen die Entscheidungsträger eine Inflationsrate von 3,0% an. Dieses Ziel ist absolut außer Reichweite. Damit haben die chinesischen Zentralbanker mit ähnlichen Problemen zu kämpfen wie ihre Kollegen in der Eurozone. Wurden Ängste vor einer harten Landung Chinas vor rund vier Jahren noch durch den als unumgänglich erachteten geldpolitischen Straffungskurs geschürt, sind es derzeit die deflationären Tendenzen, die die China-Ängste befeuern. Die Wirkungen der bisherigen Zinssenkungen und Lockerungen der Mindestreserveanforderungen dürften erst zeitverzögert auftreten. Wir gehen davon aus, dass die chinesische Notenbank den Freiraum, den die Preisentwicklung gibt, nutzen wird und rechnen in diesem Jahr noch mit **mindestens einer weiteren Zinssenkung**, die von mehrfachen Senkungen der Mindestreserveanforderungen begleitet werden sollten. Insgesamt bleiben wir aber bei unserer Einschätzung, dass China keine Deflationsspirale droht.

Chinas **Aktienmarkt** musste in den vergangenen Wochen mehr als eine Kurskorrektur hinnehmen. Zwar wurden die Turbulenzen teilweise auch durch regulatorische Maßnahmen der Aufsichtsbehörden ausgelöst. Allerdings hat der Verlauf der Ereignisse im Nachgang der dem Crash folgenden Rettungsmaßnahmen Pekings vor Augen geführt, dass die Kursverluste auch als Spiegel einer gewissen China-Angst an den Märkten zu interpretieren sind. So kam es trotz Handelsaussetzungen, Halteverpflichtungen und staatlichen Kaufprogrammen in den vergangenen Wochen immer wieder zu spürbaren Rückschlägen an den chinesischen

Festlandbörsen. Die Befürchtung, dass das Land am Rande einer harten Landung steht, hat auch die Dividendenpapiere außerhalb Chinas auf Talfahrt geschickt. Betroffen waren insbesondere Unternehmen mit umfangreichen Geschäftsaktivitäten im Reich der Mitte. Gewisse Sorgen bereitet immer wieder die Frage, inwieweit die Kaufkraft der chinesischen Konsumenten durch die Kurs- bzw. Vermögensverluste geschmälert würde, was wiederum negativ auf das Absatzpotenzial auf dem (perspektivisch) weltgrößten Binnenmarkt durchschlagen könnte.

Tatsächlich dürfte das Ausmaß der Vermögensverluste der privaten Haushalte in China begrenzt bleiben. Zwar hat der Aktienbesitz auch bei Privatinvestoren deutlich zugenommen, der Anteil am Gesamtvermögen sowohl auf gesamtwirtschaftlicher Ebene als auch heruntergebrochen auf die einzelnen Haushalte ist im Reich der Mitte aber durchaus noch überschaubar. Neben privaten Spareinlagen und anderen Depositen sind Privatpersonen hauptsächlich in Immobilien (und hier wohl größtenteils zur Selbstnutzung) investiert. Auch mit Blick auf den Unternehmenssektor gehen wir davon aus, dass die negativen Auswirkungen begrenzt sein dürften. Die Vermögensverluste sollten für die in Aktien investierten Betriebe kontrollierbar bleiben. Der Imageschaden, den der Aktienmarkt ohne Zweifel in den vergangenen Wochen erlitten hat, wird nach unserer Auffassung erst zeitverzögert seine negativen Implikationen entfalten.

Der erfolgreiche **Umbau des chinesischen Wachstumsmodells** ist eng mit der wachsenden Mittelschicht im Reich der Mitte verknüpft. Ein wesentlicher Treiber dafür ist wiederum sicherlich die **zunehmende Urbanisierung**. Seit wenigen Jahren leben in China erstmals mehr Menschen in Städten als auf dem Land. Bei Urbanisierungsquoten von mehr als 70% ist die „Völkerwanderung“ im Reich der Mitte noch längst nicht beendet. Peking steuert diesen Prozess bewusst und lockert das strenge System der Wohnsitzkontrolle, das eine freie Wohnortwahl einschränkt, nur sukzessive, zielt aber gleichzeitig darauf ab, die Wachstumspotenziale zu entfalten. Insbesondere das veränderte Konsumverhalten der städtischen Bevölkerung durch die Wandlung von der Subsistenzwirtschaft zur konsumorientierten Nachfrage nach Gütern und zunehmend auch Dienstleistungen dürfte perspektivisch den Anteil des privaten Konsums an der volkswirtschaftlichen Nachfrage erhöhen und damit den Umbau des Wachstumsmodells prägen. Diese Entwicklung ist sicherlich auch für exportorientierte Volkswirtschaften wie Deutschland zu begrüßen. Allerdings müssen in diesem Kontext auch andere langfristige Strategien der chinesischen Regierung beachtet werden, nach denen die eigenen chinesischen Marken (Stichwort: „local content“) zukünftig einen weitaus größeren Anteil der Binnennachfrage bedienen können.

Dass sich Negativmeldungen aus dem Reich der Mitte an den internationalen Kapital- und Finanzmärkten wie Schockwellen ausbreiten können, haben die vergangenen Wochen und Monate durchaus eindrucksvoll demonstriert. China integriert sich zunehmend in die Weltwirtschaft und will dabei längst nicht mehr als günstiger Produktionsstandort oder verlängerte Werkbank zur Verfügung stehen. Dieses Ansinnen kam in den letzten Jahren insbesondere bei der zielorientierten Anwerbung von Investitionen in Zukunftsbranchen zum Ausdruck. Außerdem gehen chinesische Konzerne auf internationale Einkaufstour. Bei den ausgehenden Direktinvestitionen fokussieren die chinesischen Unternehmen sowohl auf die Sicherung von Ressourcen (beispielsweise auf dem afrikanischen Kontinent) als auch auf den gezielten Erwerb von Qualitätsmarken (auch in Deutschland).

Die jüngsten Finanzmarkturbulenzen, aber auch die konjunkturellen Rückschläge im Zuge der Finanzmarktkrise haben Peking vor Augen geführt, dass sich **bei zunehmender Öffnung und Integration in den Globalisierungsprozess auch neue Gefahrenpotentiale bzw. Risiken ergeben**. Der Umgang der Entscheidungsträger mit diesen Erkenntnissen dürfte ohne Zweifel auch prägend für die globale Wirtschaftsaktivität werden.

Themengebiet 12: Sonstige praxisrelevante Informationen

12/5 Neue Veranstaltungsangebote der Sparkassenakademie Niedersachsen zum Themengebiet „Generationenmanagement“

(Stand: 16.09.2015 / Autor: Ass. jur. Dominik Pastor)

"Die EU-Erbrechtsverordnung und weitere aktuelle erbrechtliche Entwicklungen in der Beratung vermögender Kunden"

ZIELGRUPPE

Das Seminar richtet sich an Berater im Private Banking / in der gehobenen Vermögensbetreuung und insbesondere an bereits zertifizierte Financial Consultants.

ZIELE

Die Veranstaltung zeigt aktuelle erbrechtliche und erbschaftsteuerliche Entwicklungen auf und orientiert sich insbesondere an den Bedürfnissen für die Beratungspraxis vermögender Privatkunden.

INHALT

- Rechtliche Auswirkungen des Inkrafttretens der EU-Erbrechtsverordnung zum 17.08.2015
- Problematik des (ungewollten) Wechsels des Erbstatuts bei Kunden mit Auslandsberührung (z.B. Immobilie im Ausland)
- Steuerrechtliche Auswirkungen des Urteils des BVerfG vom 17.12.2014 zur teilweisen Verfassungswidrigkeit des ErbStG und aktuelle Tendenzen des Gesetzgebers
- Typische Regelungen zur Minimierung der Erbschaftsteuerlast (u.a. Nießbrauchsgestaltungen oder sog. 'Supervermächtnis')
- Der 'digitale Nachlass' (gesetzliche Regelungen, Umgang mit E-Mail-Passwörtern und Inhalten in sozialen Netzwerken, Handlungsmöglichkeiten des Erblassers/der Erben)

PREIS

400,00 EUR

DAUER

1 Tag

HINWEISE

Das Seminar erfüllt die Rezertifizierungsvoraussetzungen (Zertifizierter Financial Consultant).

REFERENTEN

Dr. Carsten Hoppmann, BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Dietlind Maßmann, NORD/LB Norddeutsche Landesbank Girozentrale

TERMIN

22.2.2016

V-NR.

16.846.06.01

MELDESCHLUSS

01.02.2016

ORT

Sparkassenakademie Niedersachsen

Umgang mit demenziell erkrankten Kunden - Problemstellungen und Lösungsansätze aus psychologischer und rechtlicher Sicht unter Berücksichtigung des Vollmachts- und Betreuungs- rechts -

Zielgruppe	Mitarbeiter/innen aus allen Geschäftsbereichen der Sparkasse, die insbesondere mit älteren Kunden zu tun haben.		
Ziele	Die Seminarteilnehmer lernen das Krankheitsbild der Demenzen sowie typische Symptome der Krankheit kennen und erhalten praktische Tipps im Umgang mit Erkrankten. Zudem werden rechtliche Grundlagen und Risiken im Hinblick auf Rechtsgeschäfte mit möglicherweise Geschäftsunfähigen erläutert und ein allgemeiner Überblick zu Vollmachts- und Betreutenkonten vermittelt.		
Inhalt	<p>Psychologische Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none">- Was zeichnet eine Demenz aus (Definition nach 'ICD-10')- Beobachtbare Symptome und Praxisbeispiele- Typische Verhaltensweisen von Menschen mit Demenz im Anfangsstadium- Grundsätzliche Verhaltensregeln für den Umgang mit demenziell Erkrankten- Folgen für die Sparkasse- Bearbeitung von Fallbeispielen der Teilnehmer <p>Rechtliche Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none">- 'Vollmacht vs. Betreuung - Praktische Umsetzung und Problemregelungen'- Vollmachtsarten (u.a. General- und Vorsorgevollmachten)- Form von Vollmachten- Erteilung und Widerruf von Vollmachten- Verdacht auf Geschäftsunfähigkeit- Betreuungsanregung durch die Sparkasse- Rechtliche Betreuung, insbesondere: Besonderheiten bei der Kontoführung- Praxisfälle: u.a. Kollision von Vollmacht und Betreuung		
Preis	310,00 EUR		
Dauer	1 Tag		
Referenten	Hubert Greve Tanja Meier, DIKS Demenz Informations- und Koordinationsstelle Dominik Pastor, Sparkassenakademie Niedersachsen		
TERMINE	V-NR.	MELDESCHLUSS	ORT
20.01.16	16.846.05.01	30.12.2015	Sparkassenakademie Niedersachsen

Erfahrungsaustausch: Vollmachten und Betreuung in der Sparkassenpraxis

Zielgruppe	Das Seminar richtet sich an Mitarbeiter aus der Individual- oder Privtakundenberatung sowie aus der Rechtsabteilung und der Revision.
Ziele	Im gemeinsamen Austausch sollen Erfahrungen mit Praxisfällen zum Vollmachts- und Betreuungsrecht diskutiert werden und Lösungsansätze im Hinblick auf die praktische und rechtliche Umsetzung erarbeitet werden.
Inhalt	Praxisfälle zur Führung von Vollmachts- und Betreutenkonten Kollision von Vollmacht und Betreuung in der Kontoführung Lösungsansätze aus rechtlicher und praktischer Sicht
Preis	290,00 EUR
Dauer	1 Tag
Hinweise	Grundkenntnisse des Vollmachts- und Betreuungsrechts werden vorausgesetzt. Zur Vorbereitung auf den Erfahrungsaustausch bitten wir Sie, uns Ihre Themenwünsche oder konkrete Kundensituationen per E-Mail bis 4 Wochen vorher an Herrn Dominik Pastor (dominik.pastor@svn.de) zu senden, um dafür während des Seminars gemeinsam Lösungsansätze zu erarbeiten.
Referenten	Anke Feldmann-Bruns, Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege Dominik Pastor, Sparkassenakademie Niedersachsen

TERMINE	V-NR.	MELDESCHLUSS	ORT
18.02.16	16.846.07.01	28.01.2016	Sparkassenakademie Niedersachsen

Ansprechpartner bei inhaltlichen Fragen zu den drei o.g. Veranstaltungen ist :
Dominik Pastor, Tel.: 0511 3603-511, eMail: dominik.pastor@htp-tel.de .
Anmeldungen zu den Veranstaltungen nehmen Sie bitte ggfs. über das übliche Anmeldeverfahren durch Ihre Personalabteilungen vor.

12/6 Literaturverzeichnis (Hans Nickel)

(Stand: 18.09.2015 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

BMF-Schreiben zur Erstattung der Kapitalertragsteuer bei nachträglich bekannt gewordenen Steuerbefreiungstatbeständen vom 31.8.2015, in: Der Betrieb, 68. Jg., 2015, S. 2053 (auch abrufbar unter: www.bundesfinanzministerium.de/Abgeltungsteuer).

BMF-Schreiben zur steuerlichen Behandlung von negativen Einlagezinsen und von Zinsen auf rückerstattete Kreditbearbeitungsgebühren vom 27.5.2015, abrufbar unter: www.bundesfinanzministerium.de/Abgeltungsteuer.

BMF-Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 9.10.2012, abrufbar unter: www.bundesfinanzministerium.de/Abgeltungsteuer.

Dahm, J./Hamacher, R./Haustein, A.: Leitfaden Abgeltungsteuer, 2. Aufl., Köln 2009.

Faust, M.: Private Banking in Deutschland - Status quo, Entwicklungen und Perspektiven, in: Brost/Faust/Reitinger (Hrsg.): Private Banking und Wealth Management, 3. Aufl., Frankfurt am Main 2014, S. 1 - 21.

Gröger, F.: Financial Planning - Geschäftsidee mit Zukunft, Hamburg 2014.

Patzner, A./Joch, O.: Die negativen Zinsen als neue Herausforderung bei der Ertragsbesteuerung, in: Betriebs-Berater, 70. Jg., 2015, S. 221 - 225.

Reitinger, W.: Ganzheitliche Beratungslösungen im Private Banking, in: Brost/Faust/Reitinger (Hrsg.): Private Banking und Wealth Management, 3. Aufl., Frankfurt am Main 2014, S. 357 - 386.

Hier geht es zum quartalsweise erscheinenden Newsletter Financial Consultant (NFC):

- Sie können den NFC gratis über unsere Homepage unter <http://www.svn.de/bildung-und-karriere/sparkassenakademie-niedersachsen/> bestellen. Der Kasten „Financial Consultant“ enthält einen Link, um den Newsletter per Mail **kostenlos zu abonnieren**.
- Ebenso ist dort ein Hinweis zum **Archiv des NFC**, wo Sie zurückliegende Ausgaben des Newsletters finden. Damit haben Sie die Möglichkeit, jederzeit auf das fundierte Wissen und die aktuellen Informationen „rund um die Finanzplanung“ zurückzugreifen.
- Bitte beachten Sie auch die „Hinweise an die Leser“ auf der ersten Seite dieses Newsletters.

Hannover, 24.09.2015 / Mc